

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)184

Vol. 1977/0073

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 134 endg.

Brüssel, den 1. Juni 1977.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Erste Überlegungen über Ausbau und Schutz von Energieinvestitionen
in der Gemeinschaft

KOM(77) 184 endg.

AUSBAU UND SCHUTZ VON ENERGIEINVESTITIONEN IN DER GEMEINSCHAFT

ERSTE ÜBERLEGUNGEN ÜBER

1. Seit Anfang 1975 haben die Organe der Gemeinschaft einschliesslich der Europäischen Investitionsbank Mittel in Höhe von rund 600 Millionen ERE jährlich für den Energiesektor bereitgestellt, vor allem durch Aufnahme von Anleihen und Gewährung von Darlehen. Dieser Betrag verteilte sich ungefähr zu gleichen Teilen auf Vorhaben im Bereich des Kohlenbergbaus, der Erdöl- und Gasförderung und -verteilung und der Stromerzeugung und -verteilung.
 2. Am 29. März 1977 billigte der Rat ein Euratom-Anleihesystem, das zunächst Darlehen in Höhe von 500 Millionen ERE für geplante Kernkraftwerke und industrielle Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (einschliesslich Uranabbau) vorsah.
 3. Wenn die Tätigkeit auf dem derzeitigen Stand bis 1985 real beibehalten werden soll, müssten 2 bis 3% des gesamten Finanzbedarfs für Energieinvestitionen, der von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1976-1985 vorausgeschätzt wurde, über die Organe der Gemeinschaft verteilt werden.
 4. Aufgrund der nachstehenden Gründe stellt sich die Frage, ob die Förderungsmechanismen für die Energieinvestitionen durch die Gemeinschaft sinnvollerweise erweitert werden könnten durch :
 - (a) zusätzliche Bürgschaften für Aufnahme und Vergabe von Darlehen
 - (b) Beteiligung am Risiko in entsprechenden Fällen
 - (c) Förderung von langfristigen Verträgen zur Verringerung der Investitionsrisiken der Unternehmer der Gemeinschaft.
-

ANLEIHEN DER GEMEINSCHAFT UND BÜRGSCHAFTEN FÜR DARLEHEN AUF DEM ENERGIESEKTOR

5. Durch Aufnahme von Anleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt zur Gewährung von Darlehen können die Organe der Gemeinschaft das Volumen der Investitionsmittel für den Energiesektor vergrößern und die Darlehen in manchen Fällen zu besseren Bedingungen gewähren, als die einzelnen Unternehmen erzielen könnten.
6. Die meisten Massnahmen werden jedoch z.Z. von der EIB oder EGKS ergriffen, und das Volumen der Darlehen ist durch die Notwendigkeit begrenzt, den Kreditstatus der Gemeinschaft zu erhalten. Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Mittel zu stark oder zu rasch zunehmen oder wenn sie vorwiegend an Energieunternehmen gehen, die am meisten zusätzliche Mittel brauchen.
7. Auf Grund einer eingehenden Prüfung der technischen und finanziellen Fragen ist die Kommission der Auffassung, daß
Anleihen und Bürgschaften, über den allgemeinen EWG- und EAG-Haushalt eine Möglichkeit zur Lösung dieser Probleme ^{sind,} erstens durch direkte Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften und zweitens durch die Übernahme von Kreditbürgschaften durch die anderen Gemeinschaftsorgane, um zur Erhaltung ihres Kreditstatus auf dem Markt beizutragen. Die kürzlich beschlossenen Euratom-Anleihen sind ein erster Schritt in diese Richtung.
8. Sofern die Notwendigkeit besteht und der Kapitalmarkt es zulässt, kann die Aktivität der Gemeinschaftsinstitutionen in diesem Bereich verstärkt werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß Gemeinschaftsanleihen und -Bürgschaften die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten und Unternehmen ergänzen und nicht mit ihnen konkurrieren, und daß aus der Gewährung derartiger Kredite und Bürgschaften keine unannehmbaren Folgen für den Haushalt entstehen.
9. Das allgemeine Problem der Erhöhung der Gemeinschaftsanleihen und Entwicklung von Bürgschaften wird in einer getrennten Mitteilung der Kommission behandelt werden.
Das vorliegende Papier behandelt die Notwendigkeit von Anleihen und Anleihegarantien lediglich im Energiebereich.

ART DES FINANZIELLEN BEDARFS IM ENERGIEBEREICH

10. Nach Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten dürften sich die Investitionen im Energiebereich während des Zeitraums 1976-1985 auf rund 220-230 000 Mill. ERE (Preise von 1977) belaufen. Dies würde etwa 25% der gesamten Industrieinvestitionen in der Gemeinschaft entsprechen. Die Gemeinschaft wird jedoch wahrscheinlich ihr Ziel, ihre Abhängigkeit von eingeführter Energie auf 50% des Gesamtbedarfs zu verringern, nicht erreichen. Um dieses Ziel 1985 oder kurz danach zu erreichen, müssen die Investitionen möglicherweise bis zu 20% höher sein, also etwa 260.000 Millionen ERE erreichen.
11. Eine Reihe von Faktoren macht es schwierig, ein derartiges Investitionsniveau in der Praxis zu erreichen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen :
 - (a) nach den derzeitigen Angaben wird das Nachlassen der Investitionstätigkeit im Kernkraft- und Elektrizitätsbereich möglicherweise nicht entsprechend durch erhöhte Investitionen auf anderen Gebieten ausgeglichen, z.B. für Kohle und Energieeinsparungen. Stattdessen ist ein Rückgang der Gesamtinvestitionen im Energiebereich möglich;
 - (b) die Länder, die am stärksten von eingeführtem Oel abhängig sind oder sein werden, sind häufig diejenigen in denen die grössten Schwierigkeiten bestehen, die erforderlichen Investitionen bereitzustellen, nicht zuletzt wegen der Zahlungsbilanzprobleme, die durch die Kosten der Importenergie entstehen;
 - (c) der Kreditwürdigkeit einzelner Unternehmen sind Grenzen gesetzt, die in Bereichen, in denen die Investitionen im Verhältnis zum früheren Niveau hoch sein müssen und wo sich die Fähigkeit zur Eigenfinanzierung von Investitionen rückläufig entwickelt, besonders deutlich werden;
 - (d) es gibt ein Beharrungsvermögen in den Strukturen der Oelerzeugung und des Oelverbrauchs, das zu kommerziellen Risiken in einigen Bereichen führt, in denen jetzt besondere Investitionsanstrengungen erforderlich sind. Zu diesen kommen in manchen Fällen erhebliche technische Risiken hinzu. Der Kapitalmarkt ist möglicherweise für die Beschaffung von Risikokapital in dem erforderlichen Ausmass nicht gut ausgestattet.

12. Auf der Grundlage dieser umfassenden Erwägungen prüft die Kommission z.Z. die Frage einer Ausdehnung der Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane auf eine Reihe von besonderen Zwecken geprüft. Es können drei unmittelbar interessierende Gebiete identifiziert werden : Erstens wird es eine beständige Notwendigkeit zur Erleichterung der Kreditfinanzierung im Kernenergiebereich geben. Zweitens könnte es eine Reihe von Vorschlägen zur Stimulierung des Energietransports geben, z.B. durch finanzielle Beteiligung in der Verbindung von Öl- und Gasleitungsnetzen in der Gemeinschaft. Drittens könnte eine Anleihefinanzierung seitens der Gemeinschaft zur Unterstützung von Investitionsprogrammen für die Energieeinsparung gefordert werden, z.B. das mittelfristige Programm zur Energieeinsparung durch Modernisierung bestehender Gebäude, das von der Kommission vorgeschlagen wird* (Anlage I).
13. Eine wesentliche Steigerung des Umfangs der Anleihen zur Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften von derzeit 600 Mill. ERE scheint nach dieser Analyse notwendig. Dies schließt ein, dass die derzeitige Bewilligung von 500 Mill. ERE für das Euratom-Anleihesystem in 1979/1980 erneuert wird.
14. In Sonderfällen sind unter Umständen weitere Massnahmen wie Zinsverbilligungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Mittel in erster Linie in die Bereiche mit dem größten Bedarf fließen.

EINE PRÜFUNG DER RISIKEN IM BEREICH DER ENERGIE UND IHRE AUSWIRKUNGEN

15. Bisher war das Verlustrisiko für Gemeinschaftsinstitutionen minimal, weil die Kredite durch Bürgschaften der Regierungen der Mitgliedstaaten oder erstklassige Sicherheiten und Prämienzahlungen an einen Garantiefonds abgesichert waren.
16. Auch in Zukunft wird es weiterhin eine grosse Zahl von Vorhaben geben, für die sich eine volle Absicherung erreichen lassen wird. Der größte Teil des künftigen Anleihe- und Bürgschaftsvolumens würden voraussichtlich auf diese Art von Vorhaben entstellen. Es gibt aber auch andere Vorhaben die unter energiepolitischen Gesichtspunkten förderungswürdig sind, die aber auch ein Risiko enthalten, bei denen eine Gemeinschaftsgarantie, durch den EWG-Haushalt abgesichert, dem Kreditgeber (EIB, ECKS oder Private Bank) die Hinnahme weniger strenger Garantien (z.B. Pfandrecht an dem noch nicht geförderten Oel) erleichtern könnten.

17. Für diese Vorhaben könnte die Gemeinschaft bei eindeutigen Nachweis der finanziellen Notwendigkeit und der Bedeutung für die Energieversorgung dem Kreditgeber für die Rückzahlung der gesamten Kreditsumme aus dem Gemeinschaftshaushalt bürgen, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Wenn solch ein System allerdings funktionieren soll, muss das Ausfallrisiko für den Gemeinschaftshaushalt ganz klar definiert und beschränkt sein. Eine zweifache Begrenzung würde erforderlich sein : Erstens hinsichtlich des Risikos für das die Gemeinschaftsgarantie gelten würde und zweitens hinsichtlich des Anteils der Haftung die von der europäischen Gemeinschaft übernommen werden würde.
18. Das Risiko unterscheidet sich nach 4 Arten :
 1. Das Risiko technischer oder geologischer Überraschungen, die den Produktionsbeginn verzögern, die Leistungsfähigkeit der Anlage mindern oder sogar zur Aufgaben zwingen.
 2. Das Risiko von Kostensteigerungen während der Bauzeit.
 3. Das Risiko von Betriebsverlusten wegen veränderter Marktverhältnisse.
 4. Das Risiko von Verlusten wegen unvorhergesehenen Veränderungen der Wechselkurse im Falle von auf dem internationalen Kapitalmarkt aufgenommenen Krediten.
19. Bestimmte Arten von Risiken lassen sich ausschliessen - insbesondere das Wechselkursrisiko oder das Zoll- und Steuerrisiko. Mit solchen Risiken müssen die Mitgliedstaaten fertig werden. Risiken, die aus Vorhaben ausserhalb des Bereichs der Gemeinschaft entstehen (z.B. Kohle- oder Uranexploration in dritten Ländern) müssen besonders sorgfältig untersucht werden.

DIE ROLLE EINER ENERGIEPREISPOLITIK UND LANGFRISTIGE LIEFERVERTRÄGE

20. Die langfristig steigende Tendenz der Energiepreise als solche ist eine Absicherung gegen das Verlustrisiko. Fortschritte auf dem Weg zu einer Energiepreispolitik der Gemeinschaft würden allerdings ein weiteres Element der Stabilisierung und Vorhersehbarkeit für die wirtschaftliche Bewertung eines Vorhabens schaffen und damit das Verlustrisiko für die Energieinvestitoren allgemein und damit auch für den Gemeinschaftshaushalt reduzieren. In diesem Sinne hat die Kommission im Januar 1976 ihre Vorschläge für einen Mindestschutzpreis für Öl vorgelegt. (1)
21. Langfristige Verträge können auch in geeigneten Fällen risikomindernd wirken, vorallem dann, wenn man sich darauf einigen kann, daß für einige Jahre eine bestimmte Mindestmenge an Brennstoffen zur Verfügung gestellt wird, die zu einem - über dem vorgeschlagenen Mindestschutzpreis liegenden - Mindestkaufpreis abgenommen wird. Der Käufer sichert sich damit seine Versorgung zu vorhersehbaren Kosten, und der Produzent erhält eine Absatzsicherung, auf die er seine Investitionsentscheidungen stützen kann.
22. Die Gemeinschaft ist interessiert daran, ein günstigeres Klima für derartige langfristige Verträge zu schaffen, um so die Erschließung der gemeinschaftlichen Energievorkommen im Rahmen der Gemeinschaftserfordernisse zu fördern. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, daß der Ministerrat eine Reihe Grundsätze der Politik annimmt, über die unter Nr. 24 noch mehr zu sagen sein wird. Im Rahmen dieser Grundsätze können die Unternehmen auf Basis ihrer eigenen kommerziellen Kriterien frei entscheiden, ob sie an langfristigen Verträgen teilnehmen.
23. Die praktische Hauptschwierigkeit wird in der Preisfrage liegen. Es wird nicht unterstellt, daß es bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen möglich wäre, im Rahmen langfristiger Lieferverträge auf Jahre hinaus feste Lieferweise zu nennen. Es müßte jedoch oft möglich sein, einen garantierten Mindestabnahmepreis festzulegen, der unter dem zu erwartenden Weltmarktpreis liegen würde, aber hoch genug wäre, um zusammen mit einer Formel für die Berechnung des normalen Handelspreises dem

(1) KOM (76) 20 endg.

Kapitalanleger Sicherheit zu bieten. Wo die Verträge auf eine echte Risikoteilung zwischen Produzent und Abnehmer hinauslaufen - vielleicht auch in Form einer gemeinsamen Projektfinanzierung und -leitung - könnte die Preisformel für die Berechnung des normalen Handelspreises eine Präferenz gegenüber der voraussichtlichen Entwicklung der Weltmarktpreise vorsehen. Beispiele für Verträge mit einer Lastenteilung gibt es schon auf manchen Gebieten fortgeschrittener Technologie, wie z.B. in den Urananreicherungsleistungen, und sie können sinnvollerweise auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden, wo die technischen Risiken vielleicht geringer sind, aber das wirtschaftliche Risiko immer noch groß ist. Die Erschließung neuer Steinkohlenvorkommen oder Öl- und Gasfelder mit relativ hohen Förderkosten wären Beispiele hierfür.

24. Die Kommission bittet den Rat die folgenden Grundsätze der Politik zu prüfen.
- (a) Der Rat sollte anerkennen, daß die Annahme eines Mindestschutzpreises für Öl eine Art Sicherheitsnetz spannt und damit Verlustgefahren für die gemeinschaftliche Energieversorgung einschränkt und die Aushandlung langfristiger Verträge erleichtert.
 - (b) Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Energie zu exportieren, sollten klar und deutlich sagen, welche Energiemengen und welche Art von Energie sie auf langfristiger Basis zur Verfügung stellen können.
 - (c) Die Ausfuhrländer der Gemeinschaft sollten sich verpflichten, daß zumindest die vereinbarte Mindestkaufmenge während der Vertragslaufzeit entsprechend den vertraglichen Bedingungen gefördert wird, wie immer ihre Energiesparpolitik aussehen wird.
 - (d) Die Gemeinschaft könnte derartige langfristige Verträge durch ein System von Krediten und Kreditbürgschaften mit einem Element der Risikoteilung oder durch Bereitstellung zinsverbilligter Kreditfinanzierung fördern.
 - (e) Die Vertragsbedingungen müßten mit den Verträgen in Einklang stehen.

.../...

25. Beispiele für mögliche langfristige Verträge für die wichtigsten Energieerzeugungsbereiche enthält Anhang II.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND VORSCHLÄGE

26. Selbstverständlich wird weiterhin ein starker Bedarf an Kreditmitteln für den Energiesektor bestehen. Nach Ansicht der Kommission bestehen erhöhte Notwendigkeit und Möglichkeit für Gemeinschaftsanleihen und Bereitstellung von Bürgschaften auch mit Verlustrisiko, sofern das Risiko definiert und begrenzt ist und von Fall zu Fall vollständig begründet wird.
27. Weitere Schritte zu einer Energiepreispolitik der Gemeinschaft werden in zwei Richtungen vorgeschlagen: Die Einführung eines Mindestschutzpreises für Erdöl und einer Reihe von Grundsätzen mit dem Ziel, ein besseres Klima für langfristige Verträge zu schaffen. Dieser Ansatz stimmt überein mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 1. und 2. Dezember 1975, mit den Vorschlägen der Kommission zur Durchsetzung dieser Leitlinien von Januar 1976 und mit den anschließenden Ratsdiskussionen.
28. Die Kommission wird in Kürze Vorschläge für ein Anleihe- und Bürgschaftsprogramm auf der Grundlage des Haushalts der Gemeinschaft zu allen Zwecken vorlegen. In den Vorschlägen wird das Funktionieren eines derartigen Systems, die Art und Weise seiner Einführung und der etwaige Umfang, in dem es zu allen Zwecken in Aussicht genommen werden könnte, im einzelnen geprüft.
29. Der Rat wird gebeten, sich damit einverstanden zu erklären,
- (a) daß, vorbehaltlich der allgemeinen Zustimmung zu einer Erweiterung der Anleihen und Bürgschaften der Gemeinschaft und der Aufstellung eines genauen Plans, die Gesamtunterstützung der Gemeinschaft für Energievorhaben geregelt und zunehmend erhöht werden sollte;
 - (b) daß auf dem Energiesektor diese Anleihen und Bürgschaften fallweise auf Vorhaben ausgedehnt werden können, bei denen ein Verlustrisiko für den EWG-Haushalt besteht, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen angemessen definiert und begrenzt sind;
 - (c) daß die Kommission aufgefordert wird, in Betracht kommende Vorhaben mit Unterstützung des Energieausschusses zu ermitteln;
 - (d) die in Absatz 24 dieses Dokuments vorgeschlagenen Grundsätze für langfristige Energieverträge zu unterstützen und die Regierungen aufzufordern, den Abschluß derartiger Verträge sowohl durch staatliche als auch durch private Unternehmen zu erleichtern.

BEREITSTELLUNG VON KAPITAL FÜR DEN ENERGIESEKTOR DURCH DIE GEMEINSCHAFT :
HEUTE UND IN ZUKUNFT

I. Bereitstellung von Kapital im Energiesektor durch die Gemeinschaft heute

1. Die Finanzierungstätigkeit der Gemeinschaftsorgane auf dem Energiesektor lässt sich folgendermassen zusammenfassen :

Steinkohlenbergbau - Der Bergbau hat von 1974-1976 rund 490 Mio ERE an EGKS-Krediten und 30 Mio ERE von der Europäischen Investitionsbank erhalten, insgesamt also 520 Mio ERE für die Jahre von 1974 bis 1976.

Erdöl und Erdgas - Hier vergab die EIB von 1972-1976 insgesamt 640 Mio ERE an Krediten und zwar mit jährlich zunehmendem Volumen.

Elektrizitätswirtschaft - Für Kohlekraftwerke hat es bisher nur wenig EGKS-Kredite gegeben, aber diese könnten in Zukunft zunehmen. Die EIB hat für Kernkraftwerke von 1972-1976 rund 710 Mio ERE vergeben; hinzu kamen weitere 410 Mio für andere Kraftwerke, insgesamt also 1.120 Mio von 1972-1976.

2. Die Bedeutung dieser Zahlen geht auch aus Folgendem hervor :

Tabelle 1 - Bereitstellung von Gemeinschaftskapital im Vergleich zum
Kapitalbedarf insgesamt

Sektor	Gemeinschafts- kapital im Jah- resdurchschnitt Mio ERE (1)	Gemeinschafts- kapital über 10 Jahre bei gegen- wärtiger Höhe Mio ERE	Kapitalbedarf in der Gemeinschaft über 10 Jahre, 1976-1985 Mio ERE
Kohleförderung	210 (2)	2.100	7.800 (3)
Öl und Gas	210 (2)	2.100	70.000
Elektrizität	220	2.200	131.000
Energieeinsparung	-	?	?

(1) Die Zahlen sollten nur ein ungefähres Bild von den Grössenordnungen vermitteln und sind auf Mio ERE gerundet worden.

(2) Durchschnitt der Jahre 1975 und 1976, weil repräsentativer für die Zukunft.

(3) ohne Braunkohle

QUELLEN : KOM/ENER 15/76

KOM/ENER 7/77

SEK. (77) 1060/2

II. Möglichkeiten für einen Ausbau der Kapitalbereitstellung durch die Gemeinschaft

3. Nach Tabelle 1 werden die Gemeinschaftsorgane insgesamt, wenn sie den gegenwärtigen Umfang der Kreditgewährung beibehalten, 1976-1985 insgesamt 6.000 Mio ERE aufbringen.
4. Zusätzlich zu dem Euratom-Anleihesystem wird wahrscheinlich Kreditbedarf zu Vorzugsbedingungen für den Kernbrennstoffkreislauf bestehen. Bürgschaften mit einem Verlustrisiko für den Haushalt der Gemeinschaften sind hierfür gegebenenfalls das geeignete Instrument. Diese Bürgschaften könnten später zugunsten von Gesellschaften ausgedehnt werden, die Natur-Uranvorkommen den Verbrauchern in der Gemeinschaft zugänglich machen.
5. Ausser den Krediten für Erdöl- und Erdgasleitungen sind möglicherweise weitere Darlehen zu Sonderbedingungen erforderlich zur Förderung des Ausbaus von grenzübergreifenden Stromnetzen, für die neuen Technologien geplant sind.
6. Darlehen zu Sonderbedingungen sind möglicherweise auch zur Förderung neuer Absatzmöglichkeiten für Kohle und vor allem für Kohlekraftwerke erforderlich, für die bereits ein erster Vorschlag gemacht wurde. Ausserdem könnte vergleichsweise geringe Beträge für den Ausbau von Erdwärmekraftwerken erforderlich sein.
7. Eventuell werden sogar Kredite zu Sonderbedingungen zur Förderung des Abbaus von Kohlevorkommen ausserhalb der Gemeinschaft zugunsten der Gemeinschaft erforderlich sein. Der Umfang dieser Massnahmen hängt von den künftigen Beschlüssen über die Rolle der Kohle der Energiestrategie der Gemeinschaft ab.
8. Im Erdöl- und Erdgassektor könnten Finanzierungsprobleme entstehen, wenn die Europäische Gemeinschaft beschliesst, die Rolle der kleinen und mittleren europäischen Betriebe bei der Förderung und Erzeugung zu verstärken. Bei der gegenwärtigen Produktion und der derzeitigen Mischung der Betriebe besteht jedoch kein besonderer Bedarf an einer derartigen Finanzierung.

BEISPIELE FÜR LANGFRISTIGE VERTRÄGE

Versorgung mit Kernbrennstoff

1. Langfristige Verträge sind bereits weitgehend im Kernbrennstoff-Kreislauf üblich und die Kommission kennt durch die Euratom-Versorgungsagentur die Marktverhältnisse recht gut. Die Gemeinschaft könnte jedoch eine aktivere Rolle spielen indem sie die Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen zur Zusammenarbeit ermutigt, um solche langfristigen Verträge zu ermöglichen und zwar besonders solche die ein Element der Lastenteilung und wechselseitigen Solidarität aufweisen. In den achtziger Jahren sind beispielsweise sehr viele Abschlüsse unter den Mitgliedstaaten über Urananreicherung und Brennstoffaufbereitung zu erwarten.

Kohle

2. Nachdem in letzter Zeit, vor allem in einem Mitgliedstaat, neue Kohlevorkommen entdeckt worden sind, ist in den späten achtziger Jahren mit einem relativ starken Kohlehandel unter den Mitgliedstaaten zu rechnen, sofern die exportierenden Mitgliedstaaten bereits aus anderen heimischen Quellen und durch der Kernenergie her gut versorgt sind.
3. Angesichts der zu erwartenden realen Verteuerung der Energie und einer möglichen Ölknappheit auf dem Weltmarkt mag es für Länder ohne eigene Kohlevorkommen interessant sein, langfristige Verträge über Kohlelieferungen aus relativ gut versorgten Mitgliedstaaten abzuschliessen.

Öl und Gas

4. Es gibt unter den Mitgliedstaaten bereits einen beträchtlichen Handel mit Gas; die weitere Entwicklung hängt aber von dem Ausbau des Gasleitungsnetzes ab. Die Wirtschaftlichkeit solcher sehr teuren Leitungen hängt sehr stark von festen Absatzmärkten für das transportierte Gas ab, und es besteht eben ein klares Interesse an der Forderung von langfristverträgen in diesem Bereich.
5. Beim Öl ist für den Anfang der achtziger Jahre mit einer starken Zunahme des Handels mit Raffinerieprodukten zu rechnen, und es könnte unter Umständen interessant sein, einen Teil davon auf eine langfristige Grundlage zu stellen. Damit würde sicherlich die Finanzierung der teuren Ölfelder erleichtert und ein erheblicher Beitrag zur Förderung weiterer Explorations- und Erschliessungsarbeiten geleistet.
6. Ein System langfristiger Verträge auf der Grundlage von Leitlinien, wie sie hier beschrieben wurden, liesse sich Öl- und Gasbereich auf ausgewählte Drittländer anwenden,